

A. Rechtsgrundlagen und Berechnungsverfahren der Steuer- und Abgabefestsetzung

1. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird aufgrund des Gewerbesteuergesetzes in der für den Erhebungszeitraum geltenden Fassung erhoben.

Grundlage für die Berechnung ist der vom zuständigen Finanzamt festgestellte Steuermessbetrag. Dieser wird mit dem jeweils für das Veranlagungsjahr entsprechend der Haushaltssatzung geltenden Steuerhebesatz der heheberechtigten Gemeinde multipliziert.

Gewerbesteuervorauszahlungen werden, sofern kein besonderer Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes vorliegt, nach dem der letzten Gewerbesteuerveranlagung zugrunde liegenden Gewerbesteuermessbescheid festgesetzt.

2. Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer wird nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung und gemäß den vom Gemeinderat beschlossenen und in der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesätzen erhoben. Der Veranlagung liegen die vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbeträge zugrunde.

Bei einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen führt das Finanzamt eine Zurechnungsfortschreibung durch. Wenn Sie ein Grundstück innerhalb eines Kalenderjahres veräußern, bleiben Sie noch bis zum Jahresende steuerpflichtig.

3. Landwirtschaftskammerbeitrag

Die Erhebung erfolgt aufgrund des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in der z. Zt. geltenden Fassung. Der Beitrag wird nach dem umseitig abgedruckten Hebesatz auf den Grundsteuermessbetrag A erhoben. Der Hebesatz wird durch die Haushaltssatzung der Landwirtschaftskammer festgelegt.

4. Hundesteuer

Die Hundesteuer wird aufgrund der Satzung der Ortsgemeinden über die Erhebung von Hundesteuer erhoben.

5. Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer wird aufgrund der Satzung der Verbandsgemeinde Betzdorf über die Erhebung von Vergnügungssteuer erhoben.

Die von Gemeinden festgelegten Steuerhebesätze, so wie die Satzungen über die Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer können Sie im Internet unter www.betzdorf.de einsehen.

B. Zahlung und Fälligkeit der Steuern und Abgaben

Die Steuern und Abgaben sind zu den auf der Vorderseite angegebenen Terminen zu leisten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides sind zu den jeweiligen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

Wir bitten, die angeforderten Beträge an die Verbandsgemeindekasse Betzdorf bargeldlos auf eines der umseitig genannten Konten zu überweisen.

Bei verspäteter Zahlung wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v.H. des auf volle EURO 50,00 abgerundeten rückständigen Betrages. Außerdem entstehen Mahngebühren und Vollstreckungskosten.

C. Personenmehrheit

Wenn mehrere Personen Eigentümer sind, ergeht dieser Bescheid an Sie als Miteigentümer mit der Wirkung für und gegen alle anderen Miteigentümer.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf, Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.betzdorf.de/rathaus/elektronische-kommunikation-1/ aufgeführt sind.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit diese Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern und Abgaben nicht aufgehalten (§ 80 Abs.2 Nr.1 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Einwendungen, die sich gegen einen Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) richten, können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides beim Finanzamt geltend gemacht werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben, so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.